

Weisung 202602005 vom 23.02.2026 – Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie I Privatleben - Rahmenvertrag ab 01.09.2025 sowie Erstattungsrahmen für selbstorganisierte Ferienbetreuung

Laufende Nummer: 202602005

Geschäftszeichen: P1-1 - 2093 / 2094.1 / 3317 / 1937 / II-5308.2

Gültig ab: 24.02.2026

Gültig bis: 31.12.2028

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: Weisung

Bezug:

- Weisung 202012003 vom 08.12.2020 – Der Service Beruf und Familie
- Vertragsverlängerung bis 31.08.2025

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202012003 vom 08.12.2020 – Der Service Beruf und Familie
- Vertragsverlängerung bis 31.08.2025

Zusammenfassung

Das Angebot des Service Beruf und Familie der BA (zuvor: Familienservice der BA) wird fortgeführt. Dazu wurde ein neuer Rahmenvertrag mit dem bisherigen externen Anbieter awo lifebalance GmbH beginnend ab 01.09.2025 geschlossen.

Darüber hinaus bleibt das Angebot der bedingten Kostenerstattung für selbstorganisierte Ferienbetreuung bestehen.

1. Ausgangssituation

Die BA bietet ihren Beschäftigten seit 2011 ein externes Leistungsangebot zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben an. Diese Leistungen wurden turnusmäßig erneut ausgeschrieben und ein neuer Rahmenvertrag mit dem bisherigen Anbieter awo lifebalance GmbH mit einer Gültigkeit bis 31.12.2028 abgeschlossen. Ab 01.09.2025 erfolgt das Angebot als „Service Beruf und Familie“ (SBuF).

Bei der Konzeption der Neuausschreibung wurden Hinweise der Regionen berücksichtigt.

Die Organisation einer Ferienbetreuung für die Mitarbeitenden ist nicht Bestandteil des Rahmenvertrags des SBuF. Kostenerstattungen für selbstorganisierte Ferienbetreuungen sind jedoch weiterhin innerhalb eines festgelegten Rahmens und im dienstlichen Kontext möglich.

Die Abwicklung in den Internen Services erfolgt entsprechend der bisherigen Praxis.

2. Auftrag und Ziel

Die Angebote des SBuF tragen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben der Beschäftigten mit Betreuungs- oder Pflegeverpflichtungen bei. Gleichzeitig werden mit den angebotenen Leistungen die Arbeitgeberattraktivität für Beschäftigte und Bewerber/innen gefördert sowie die Gleichstellung und Chancengleichheit unterstützt.

Der SBuF bietet Beratung und konkrete Angebote, um z. B. den beruflichen Wiedereinstieg nach familiär bedingten Ausfallzeiten zu erleichtern sowie an Qualifizierungen, Weiterbildungsmaßnahmen, Dienstreisen und dienstlichen Veranstaltungen unter Berücksichtigung privater Verpflichtungen teilnehmen zu können. Hierzu werden die Beschäftigten bei der Inanspruchnahme der Leistungen online und telefonisch beraten.

2.1 Zielgruppe

Das Angebot des SBuF richtet sich an alle Beschäftigten einschließlich Nachwuchskräfte (Auszubildende, Bachelorstudierende), Trainees und Masterstudierende. Neu hinzugekommen im Vergleich zum bisherigen Familienservice sind die Teilnehmenden an einer BA-internen betrieblichen Einstiegsqualifizierung sowie Förderstudierende der BA während der betrieblichen Praxiszeiten in den Dienststellen der BA.

Der SBuF kann für Angehörige in Anspruch genommen werden. Als Angehörige zählen alle (Lebens-)Gemeinschaften, in denen auch haushaltsübergreifend eine langfristige soziale Verantwortung übernommen wird. Dazu gehören insbesondere Kinder, Enkel-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie pflegebedürftige Kinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten, Eltern, Schwiegereltern und Großeltern, Geschwister, Ehepartner/innen, eingetragene Lebenspartner/innen und Partner/innen einer eheähnlichen Gemeinschaft.

Grundsätzlich gelten die beschriebenen Leistungen zur Kinderbetreuung aus dem Rahmenvertrag für Kinder bis 12 Jahre. Voraussetzung für Leistungen für eine Pflegebetreuung ist, dass die oder der zu Betreuende in einen Pflegegrad eingestuft ist.

Für die Erstattung von Leistungen im Rahmen des persönlichen Guthabenbudgets für die selbstorganisierte Ferienbetreuung beträgt das Alter der Kinder 3-14 Jahre.

2.2 Auftragnehmer

Vertragspartner für die Erbringung der Leistungen des SBuF ist die Firma awo lifebalance GmbH.

2.3 Information der Beschäftigten

Eine Übersicht zum vertraglich vereinbarten Leistungsumfang, Kostenübernahmen, steuerliche Auswirkungen sowie Datenschutz und Datensicherheit kann dem Intranetauftritt des SBuF in der jeweils gültigen und verbindlichen Fassung (bzw. dessen Nachfolger i.R.d. Überführung ins Social Intranet) entnommen werden.



Die Bereitstellung von Informationsmaterialien (insb. aktualisierte Flyer und Plakate) erfolgt bis auf Weiteres wie bislang im System Personal online zentral (POZ).

Die Verwendung der Materialien ist durch das eingeräumte Vervielfältigungsrecht (insb. für die eigene Hausdruckerei) vertraglich sichergestellt.

2.4 Verfahrenshinweise und Vertragsabwicklung für die Internen Services Personal

Alle aktuellen Informationen zum Rahmenvertrag wie z. B. Hinweise zur Vertragsausführung und zum Verfahrensablauf, Übersicht über Leistungen und Preise, Formulare zur Beantragung und Abrechnung der Leistungen des Service Beruf und Familie werden wie bislang in POZ zur Verfügung gestellt.

2.5 Datenschutz und Datensicherheit

Die Firma awo lifebalance GmbH ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmer übermittelte oder erhobene Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftraggebers nur zur Erfüllung der genannten Pflichten nutzen. Siehe hierzu auch die im Portal (vgl. 2.3.) hinterlegten „Datenschutzinformationen“.

3. Einzelaufträge

BA-Service-Haus

- nimmt die zentralen operativen und administrativen Regelaufgaben
- im Rahmen des SBuF der BA wahr
- ist Ansprechpartner für die Regionaldirektionen und besonderen Dienststellen zu allen Fragen zum SBuF
- überwacht und bewirtschaftet zentral das verfügbare Budget des SBuF für die Finanzpositionen 5-451 01-00-0001 und 5-45101-00-0002

Regionaldirektionen und besondere Dienststellen

- koordinieren die Vertragsausführung und -abwicklung in ihrem Zuständigkeitsbereich
- erörtern Planungen mit Blick auf mögliche Gruppen-Kinderbetreuungen in den Bildungs- und Tagungsstätten mit dem Auftragnehmer
- ermöglichen den Gleichstellungsbeauftragten die Teilnahme an Feedbackgesprächen mit dem Anbieter und informieren zu den Nutzungsstatistiken

Interne Services Personal und OFK-Center

- stellt die Umsetzung des SBuF sowie
- Rückerstattung von Kosten zur Ferienbetreuung von Kindern bei dienstlicher Gebotenheit sicher
- informieren wiederkehrend und schaffen Transparenz bei Beschäftigten über die Möglichkeiten des SBuF sowie der Rückerstattung von Kosten zur Ferienbetreuung von Kindern bei dienstlicher Gebotenheit
- beraten bedarfsgerecht im Einzelfall über Leistungen des SBuF sowie
- die Möglichkeiten der Rückerstattung von Kosten zur Ferienbetreuung von Kindern bei dienstlicher Gebotenheit,
- prüfen und dokumentieren evtl. entstehende geldwerte Vorteile, weisen diesen ggf. für die Entgeltabrechnung in ERP an und informieren die Beschäftigten rechtzeitig
- organisieren und beauftragen Gruppenkinderbetreuung in den Bildungs- und Tagungsstätten, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Teilnehmende Beschäftigte anderer Bezirke werden durch die jeweiligen Bildungs- und Tagungsstätten in die Organisation der Maßnahme eingebunden.
- informieren und beteiligen die zuständige Gleichstellungsbeauftragte

Agenturen für Arbeit

- informieren und schaffen Transparenz bei ihren Beschäftigten über die Möglichkeiten des SBuF sowie der Rückerstattung von Kosten zur Ferienbetreuung von Kindern bei dienstlicher Gebotenheit
- bewerben die Angebote insbesondere zur Unterstützung für Mitarbeitende während Qualifizierungsmaßnahmen
- informieren die gemeinsamen Einrichtungen (gE) im Rahmen der Trägerverantwortung über den neuen SBuF

4. Information SGB II

Damit eine gE die Angebote aus dem Leistungsportfolio des SBuF ebenfalls nutzen kann, ist ein eigener Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und der jeweiligen gE zu schließen.

Über die Möglichkeiten der Rückerstattung von Kosten zur Ferienbetreuung von Kindern bei dienstlicher Gebotenheit entscheidet die gE im eigenen Ermessen für ihre Mitarbeitenden.





Alle aktuell für die BA gültigen Informationen zum Rahmenvertrag wie z. B. der Rahmenvertrag selbst, Übersicht über Leistungen und Preise, Hinweise zur Vertragsausführung und zum Verfahrensablauf sowie die aktuelle Datenschutzerklärung können als Muster beim BA-Service-Haus angefordert werden.

Haushaltsmittel sind - soweit die gE einen Vertrag mit dem Auftragnehmer analog dem Rahmenvertrag der BA schließt - im Rahmen des verfügbaren Verwaltungsbudgets der gE bereitzustellen. Die Rechnungsstellung für die gE erfolgt durch den Auftragnehmer unmittelbar an die jeweilige gE.

5. Haushalt

Alle Ausgaben für Dienstleistungen des SBuF und der Ausgaben für die Erstattung von Leistungen für die selbstorganisierte Ferienbetreuung der BA erfolgen über den Titel 5/451 01 (Zuschüsse für soziale Einrichtungen).

Leistungen aufgrund § 10 BGleG nach 6.2 HAQ(PDF PDF, Stand 17.02.2020) werden weiterhin auf dem Titel 5/525 01 (Aus- und Fortbildung) verbucht.

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.